

Inhalt

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres 2 Vorläufige Berücksichtigung von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer 3 Erneute Fristverlängerung für Satzungsänderung wegen Vergütung für ehrenamtliche Vorstandstätigkeit 4 Mitteilung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge an den Arbeitgeber 5 Aufwendungen nach abgeschlossener Berufsausbildung für ein Erststudium als Werbungskosten | <ol style="list-style-type: none"> 6 Teilwertabschreibung auf abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens 7 Verstößt die gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Darlehenszinsen gegen Europarecht? 8 Zugriff des Betriebsprüfers auf gespeicherte Buchhaltungsdaten 9 Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums |
|---|---|

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Dezember

Fälligkeit ¹	Ende der Zahlungs-Schonfrist
Do. 10. 12. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag²	14. 12.⁴
 Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	14. 12.⁴
 Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	14. 12.⁴
 Umsatzsteuer³	14. 12.⁴

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres

Die Verpflichtung zur Inventur⁵ ergibt sich aus den §§ 240 und 241a HGB sowie aus den §§ 140 und 141 AO. Nach diesen Vorschriften sind Jahresabschlüsse aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen zu erstellen. Eine Inventur ist danach nur erforderlich, wenn bilanziert wird. Die ordnungsgemäße Inventur ist eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Bei nicht ordnungsmäßiger Buchführung kann das Finanzamt den Gewinn teilweise oder vollständig schätzen.

Das Inventar muss die Überprüfung der Mengen und der angesetzten Werte ermöglichen. Es ist daher notwendig, dass über jeden Posten im Inventar folgende Angaben enthalten sind:

- die Menge (Maß, Zahl, Gewicht)
- die verständliche Bezeichnung der Vermögensgegenstände (Art, Größe, Artikel-Nummer)
- der Wert der Maßeinheit

Zur Unterstützung der Inventurarbeiten sind Hinweise in der beigelegten **Anlage** zusammengefasst.

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Lohnsteuer-Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können. 2 Für den abgelaufenen Monat. 3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. | <ol style="list-style-type: none"> 4 Die Schonfrist endet am 14. 12., weil der 13. 12. ein Sonntag ist. 5 In der Regel findet die Inventur „am“ 31. Dezember statt. Für Unternehmen, die ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr haben, gelten die Ausführungen sinngemäß für den abweichenden Bilanzstichtag. |
|--|--|



2 Vorläufige Berücksichtigung von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer

Seit 2007 ist eine steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen im Zusammenhang mit einem häuslichen Arbeitszimmer (z. B. Miete bzw. Abschreibungen, Raumkosten) nur noch in Ausnahmefällen möglich (vgl. § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG). Gegen dieses Abzugsverbot hatte sich der Bundesfinanzhof⁶ in einem Verfahren zur Eintragung eines Lohnsteuer-Freibetrags gewendet und eine einkünftermindernde Berücksichtigung zumindest in Höhe eines „realitätsgerecht typisierten Betrages“ gefordert. Eine Entscheidung in der Hauptsache zu dieser Frage durch den Bundesfinanzhof steht noch aus.

Soweit entsprechende Aufwendungen in Einkommensteuer-Erklärungen seit 2007 geltend gemacht wurden, ist darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung⁷ Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung stattgibt. Das bedeutet, dass Arbeitszimmerkosten vorläufig anerkannt und die darauf entfallenden Steuerbeträge vom Finanzamt erstattet werden können. Dies gilt auch für entsprechende Beträge, die im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren oder bei der Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen ab 2009 geltend gemacht werden; hier wird die einzubehaltende Lohnsteuer bzw. die Einkommensteuer-Vorauszahlung durch die Berücksichtigung der Arbeitszimmerkosten gemindert. Es ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass es im Falle einer negativen Entscheidung in der Hauptsache zu Steuernachzahlungen ggf. zuzüglich Zinsen kommen kann.

Eine (vorläufige) Anerkennung – wie dargestellt – erfolgt allerdings nur, wenn

- die berufliche Nutzung des Arbeitszimmers **mehr als 50 %** der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit beträgt oder
- für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **kein anderer** Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Auch wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, erkennt die Finanzverwaltung Aufwendungen nur bis zu einem Betrag von höchstens **1.250 Euro** an. Dies entspricht der bis Ende 2006 geltenden gesetzlichen Regelung.

Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof in dem zu erwartenden Urteil Aussagen zu einer möglichen Höhe des Abzugs von Arbeitszimmerkosten macht.

3 Erneute Fristverlängerung für Satzungsänderung wegen Vergütung für ehrenamtliche Vorstandstätigkeit

Die Zahlung von Vergütungen für die Vorstandstätigkeit kann zum Verlust der Gemeinnützigkeit des Vereins führen.⁸ Die Gemeinnützigkeit ist nicht gefährdet, wenn die Satzung des Vereins die Bezahlung des Vorstands (ausdrücklich) zulässt.

Die Finanzverwaltung⁹ hat jetzt die Frist für entsprechende Satzungsänderungen erneut verlängert, und zwar bis zum **31. Dezember 2010**.

4 Mitteilung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge an den Arbeitgeber

Ab 2010 gelten völlig neue Regelungen zur steuerlichen Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen.¹⁰ Danach können Pflichtbeiträge zur gesetzlichen oder privaten **Pflegeversicherung** (nach Abzug des steuerfreien Arbeitgeber-Zuschusses) vollständig steuerlich geltend gemacht werden. Bei **Krankenversicherungsbeiträgen** ist dieser Abzug auf die „Basisversorgung“ begrenzt, d. h., Beiträge für Zusatzleistungen (z. B. Krankengeld, Chefarztbehandlung und Ein- oder Zweibettzimmer im Krankenhaus) sind regelmäßig nicht begünstigt.

Bei Arbeitnehmern werden die neuen Regelungen bereits beim Lohnsteuerabzug durch eine geänderte Vorsorgepauschale¹¹ berücksichtigt. Für Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung wird der Arbeitnehmeranteil mit zurzeit 7,6 % des Arbeitslohns (ermäßigter Beitragssatz ohne Anspruch auf Krankengeld) angesetzt. Bei Privatversicherten muss der Anteil der Basisversorgung aus den Versicherungsbeiträgen ermittelt werden;¹² die Beiträge zur Basisversorgung werden dann um den steuerfreien Arbeitgeberzuschuss zur privaten Krankenversicherung gemindert. Die Versicherungsunternehmen beabsichtigen, ihren Versicherten Bescheinigungen mit den erforderlichen Daten bis zum Jahresende zuzusenden. Privatversicherte Arbeitnehmer sollten die Bescheinigungen dann sofort an ihren Arbeitgeber weiterleiten, damit die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge bereits beim Lohnsteuerabzug für Januar 2010 berücksichtigt werden können.

6 Beschluss vom 25. August 2009 VI B 69/09 (BStBl 2009 II S. 826).

7 Siehe BMF-Schreiben vom 6. Oktober 2009 – IV A 3 – S 0623/09/10001 (BStBl 2009 I S. 1148).

8 Vgl. Informationsbriefe Mai 2009 Nr. 5 und Juni 2009 Nr. 7.

9 BMF-Schreiben vom 14. Oktober 2009 – IV C 4 – S 2121/07/0010.

10 Siehe dazu Informationsbrief September 2009 Nr. 6.

11 Vgl. § 39b Abs. 2 Nr. 3 EStG i. d. F. des Bürgerentlastungsgesetzes Krankenversicherung.

12 Vgl. dazu §§ 2 und 3 KVBEVO (BGBl 2009 I S. 2730).

Für Arbeitnehmer mit niedrigeren Einkommen wird bei der Vorsorgepauschale eine **Günstigerprüfung** durchgeführt. Für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge wird ein Mindestbetrag von **12 %** des Arbeitslohns angesetzt, der damit auch den Arbeitnehmeranteil zur Arbeitslosenversicherung einschließt; der Mindestbetrag ist jedoch begrenzt auf monatlich 158,33 Euro (1.900 Euro im Jahr) in den Lohnsteuerklassen I, II und IV bis VI bzw. auf 250 Euro (3.000 Euro im Jahr) in der Lohnsteuerklasse III.

5 Aufwendungen nach abgeschlossener Berufsausbildung für ein Erststudium als Werbungskosten

Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung und für ein Erststudium können als **Sonderausgaben** jährlich bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 Euro steuerlich berücksichtigt werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG).¹³ Der uneingeschränkte Abzug als Werbungskosten kommt nur ausnahmsweise im Rahmen eines Dienstverhältnisses in Betracht (§ 12 Nr. 5 EStG).

Der Bundesfinanzhof hat in mehreren Urteilen¹⁴ zu Fällen Stellung genommen, in denen **nach** einer **abgeschlossenen** Berufsausbildung ein **Erststudium** aufgenommen wurde. Nach Auffassung des Gerichts sind die Aufwendungen in diesen Fällen **beruflich** veranlasst und als (vorweggenommene) **Werbungskosten** in voller Höhe steuerlich zu berücksichtigen.

Die Urteilsfälle betrafen

- das Erststudium, das eine Buchhändlerin zur Ausbildung als Realschullehrerin aufgenommen hatte,
- das Fachhochschulstudium eines Bürokaufmanns im Studiengang „Betriebswirt für betriebliche Altersvorsorge“,
- das berufsbegleitende Fachhochschulstudium eines Wirtschaftsassistenten im Studiengang „Weltwirtschaftssprachen“,
- das Fachhochschulstudium einer Hotelfachfrau im Studiengang „Tourismusmanagement“ und
- das Fachhochschulstudium eines Hotelkochs zum Diplom-Betriebswirt.

Die für die Studiengänge aufgebrauchten Aufwendungen sind nach den Urteilen grundsätzlich steuerlich als (vorweggenommene) Werbungskosten uneingeschränkt abzugsfähig, da das Studium in allen Fällen als Zweitausbildung absolviert wurde. Sofern noch keine entsprechenden Einnahmen anfallen, kommt ein Verlustvortrag in Betracht.

6 Teilwertabschreibung auf abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

Die abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z. B. Gebäude, Maschinen) müssen mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, **vermindert** um die Absetzung für Abnutzung (AfA), Sonderabschreibung u. Ä., bilanziert werden. Liegt eine „voraussichtlich dauernde Wertminderung“ bei einem Anlagegegenstand vor, so kann der sog. **Teilwert** angesetzt werden,¹⁵ wenn dieser niedriger ist als der fortgeschriebene Anschaffungs- bzw. Herstellungswert (sog. Buchwert).

Eine **dauernde** Wertminderung wird von der Rechtsprechung und der Finanzverwaltung¹⁶ nur dann anerkannt, wenn der niedrigere Wert zum Bilanzstichtag erst nach Ablauf der **Hälfte der Restnutzungszeit** des Wirtschaftsguts durch die planmäßige Abschreibung erreicht würde. Wird der Teilwert durch die planmäßige Abschreibung vorher erreicht, kommt eine Teilwertabschreibung nicht in Betracht.

Dies hat der Bundesfinanzhof¹⁷ auch für den Fall bestätigt, dass das Wirtschaftsgut vor Ablauf der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer veräußert werden soll, da die objektive Nutzungsdauer durch einen beabsichtigten Verkauf nicht beeinflusst wird. Im Urteilsfall war der fortgeschriebene Buchwert bei Verkauf (vor Ablauf der halben Restnutzungsdauer) bereits niedriger als der Teilwert. Eine Teilwertabschreibung in den vorangegangenen Bilanzen war daher nicht gerechtfertigt.

7 Verstößt die gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Darlehenszinsen gegen Europarecht?

Zahlt ein Unternehmen Zinsen für Darlehen, Kredite etc., können diese regelmäßig als Betriebsausgaben ertragsteuermindernd geltend gemacht werden.¹⁸ Seit 2008 werden Darlehenszinsen in Höhe von 25 % der Zahlungen¹⁹ für gewerbsteuerliche Zwecke dem Gewinn hinzugerechnet. Sofern die Zinszahlungen beim Empfänger der Gewerbesteuer unterliegen, können Doppelbelastungen entstehen.

13 Vgl. auch R 9.2 LStR.

14 Vom 18. Juni 2009 VI R 14/07 sowie VI R 31/07, VI R 79/06, VI R 6/07 und VI R 49/07.

15 Vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG.

16 Siehe BFH-Urteil vom 14. März 2006 I R 22/05 (BStBl 2006 II S. 680) und BMF-Schreiben vom 25. Februar 2000 – IV C 2 – S 2171 b – 14/00 (BStBl 2000 I S. 372).

17 Urteil vom 29. April 2009 I R 74/08.

18 Auf die Beschränkungen durch § 4h EStG und § 8a KStG (sog. Zinsschranke) sei hingewiesen.

19 Nach Berücksichtigung eines Freibetrags in Höhe von 100.000 Euro, der allerdings für die Summe aller Hinzurechnungen (d. h. einschließlich Mieten, Pachten, Lizenzen etc.) gilt.

Für den Fall, dass z. B. eine Kapitalgesellschaft (Tochterunternehmen) Zinsen für ein Darlehen zahlt, das sie von einer im EU-Ausland ansässigen Kapitalgesellschaft (Mutterunternehmen) erhalten hat, sieht eine EU-Zins- und Lizenzrichtlinie vor, dass die Zinsen nur einmal, und zwar im Staat des Empfängers der Zinsen (d. h. vom Mutterunternehmen) versteuert werden, während sie im Quellenstaat beim Tochterunternehmen von allen in diesem Staat darauf erhebbaren Steuern – unabhängig, ob Kapitalertrag- und Veranlagungssteuern – befreit sind.²⁰

Der Bundesfinanzhof²¹ hat jetzt dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob ein Verstoß gegen die Zinsrichtlinie vorliegt, wenn die Zinsen nach deutschem Recht beim Tochterunternehmen der Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer (teilweise) hinzugerechnet werden und dadurch eine wirtschaftliche Doppelbelastung entsteht. Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs hierzu bleibt abzuwarten.

8 Zugriff des Betriebsprüfers auf gespeicherte Buchhaltungsdaten

Im Rahmen der Betriebsprüfung hat die Finanzverwaltung nicht nur das Recht, auf die Buchführung und die zugrundeliegenden Belege zuzugreifen; sind die Aufzeichnungen und Unterlagen mit einem Datenverarbeitungssystem erstellt worden, kann der Betriebsprüfer auch Einsicht in die Daten nehmen (vgl. § 147 Abs. 6 Abgabenordnung), und zwar durch

- Zugriff unmittelbar auf das Datenverarbeitungssystem,
- Auswertungen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems nach den Vorgaben des Prüfers,
- Zurverfügungstellung der gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger.

Das Zugriffsrecht des Prüfers umfasst dabei nur die Daten, die sich auf Unterlagen beziehen, die aus steuerlichen Gründen geordnet aufzubewahren sind. Da auch „sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind,“ aufzubewahren sind (§ 147 Abs. 1 Nr. 5 Abgabenordnung), ging die Finanzverwaltung bisher von einem sehr weit gehenden Zugriffsrecht aus. Dem ist der Bundesfinanzhof²² entgegengetreten.

Als für die „Besteuerung von Bedeutung“ gelten danach nur solche Aufzeichnungen, die zum Verständnis und zur Überprüfung der für die Besteuerung **gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen** im Einzelfall relevant sind. Sofern also freiwillig Aufzeichnungen geführt werden, kann der Betriebsprüfer insoweit keinen Zugriff auf die entsprechenden Daten verlangen.

Im Streitfall ging es um eine Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Der Betriebsprüfer durfte zwar auf die gespeicherten laufenden Buchungen zugreifen, nicht jedoch auf die Daten einer Bestandsbuchhaltung, die bei Einnahmen-Überschuss-Rechnung nicht erforderlich ist, aber im Streitfall freiwillig geführt wurde.

9 Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums

Die neue Bundesregierung plant u. a. folgende Maßnahmen im Bereich des Steuerrechts zur Förderung des Wirtschaftswachstums, die bereits **ab 2010** wirksam werden sollen:

- Der **Kinderfreibetrag** sowie der Betreuungsfreibetrag werden von derzeit zusammen 6.024 Euro auf 7.008 Euro angehoben. Ebenfalls wird ab 2010 das Kindergeld für jedes Kind um 20 Euro erhöht.
- Im Bereich der **Unternehmensbesteuerung** werden die Verlustabzugsbeschränkungen i. S. des § 8c KStG z. B. durch Aufhebung der Befristung der Sanierungsklausel und Erhalt des Verlustvortrags in Höhe der stillen Reserven abgemildert. Die Regelungen zur Zinsschranke werden entschärft und die höhere Freigrenze von 3 Mio. Euro soll dauerhaft gelten (§ 4h EStG).
- Im Bereich der **Erbschaft- und Schenkungsteuer** wird der Erwerb von Betriebsvermögen durch die Absenkung der Behaltefrist von 7 Jahren auf 5 Jahre (bzw. bei vollständiger Steuerbefreiung von 10 Jahren auf 7 Jahre) sowie durch Reduzierung der Mindestlohnsumme auf 400 % (bzw. 700 %) erleichtert. Ferner werden für Geschwister, Neffen, Nichten etc. die Steuersätze reduziert.
- Für ab 2010 erworbene **geringwertige Wirtschaftsgüter** bis zu 410 Euro Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten wird wieder eine Sofortabschreibung eingeführt; alternativ können Wirtschaftsgüter zwischen 150 Euro und 1.000 Euro in den Sammelposten aufgenommen werden.
- Die **gewerbsteuerliche** Hinzurechnung von Immobilienmieten, Pachten etc. wird von 65 % auf 50 % reduziert.
- Umsätze für **Beherbergungsleistungen** im Hotel- und Gastronomiegewerbe, die ab dem 1. Januar 2010 ausgeführt werden, sollen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % unterliegen.

Das Gesetz soll noch im Dezember 2009 verabschiedet werden.

20 Gilt für sog. verbundene Unternehmen, d. h., wenn eine Beteiligung zwischen den Unternehmen in Höhe von mindestens 25 % besteht (siehe auch § 50g EStG).

21 Beschluss vom 27. Mai 2009 I R 30/08.

22 Urteil vom 24. Juni 2009 VIII R 80/06.